

# Im Zeichen fremder Medienwelten

**Gemeinsame Jahrestagung der Jugendschutzsachverständigen bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Prüferinnen und Prüfer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) am 6./7. Mai 2009 in Magdeburg**



*Unter Kontrolle*

Anlass und Thema der Gemeinsamen Jahrestagung der Jugendschutzsachverständigen bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Prüferinnen und Prüfer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) mit dem Titel „Gewalt beherrscht die Diskussion? Entwicklungsbeeinträchtigung, einfache und schwere Jugendgefährdung in der Spruchpraxis des Jugendmedienschutzes“ war die Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 1. Juli 2008, die die Kriterien für schwer

jugendgefährdende Trägermedien um den Begriff der „Gewaltbeherrschtheit“ erweitert. Die Kriterien für einfache Jugendgefährdung wurden fortgeschrieben um die nun explizite Erwähnung selbstzweckhafter und detailliert dargestellter Mord- und Metzelszenen sowie der Darstellung von Selbstjustiz als einzig bewährtem Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit. Erklärtes Ziel der Gesetzesänderung war die erleichterte Indizierung sogenannter „Killerspiele“.

Christiane Dienel, Staatssekretärin im Ministerium für Gesundheit und Soziales, meldete in ihrem Grußwort Zweifel an am Nutzen von Gesetzesänderungen im Bereich des Jugendschutzes als Reaktion auf öffentlichen Druck wie er nach den Amokläufen von Jugendlichen in Erfurt (2002), Emsdetten (2006) und Winnenden (2009) entstand. Die unterstellte Kausalkette einer durch entsprechende Mediennutzung vermeintlich erhöhten Gewaltbereitschaft bei Jugendlichen, die sich dann in realen Gewalttaten

entlade, entbehre wissenschaftlicher Belegbarkeit. Weder hätten Gewaltbereitschaft und Gewalttätigkeit bei Jugendlichen nachweisbar zugenommen, noch bestehe eine einfache Ursache-Wirkung-Beziehung zwischen dem, was Jugendliche in virtuellen Welten erleben, und ihrem Handeln in der Realität. Auch wenn heutige Kinder und Jugendliche in einem nicht unerheblichen Maße ein „Medienleben“ führten und die wechselseitige Durchdringung der virtuellen und der realen Erfahrung die Lebenswirklichkeit in nie da gewesenem Maße prägte, so ließe sich ein reales Gewaltproblem doch nur in der Realität lösen. Wichtiger noch als die Gesetzesänderung sei der gesellschaftliche Dialog über die Rolle, die Medien im Leben von Kindern und Jugendlichen spielen.

Sabine Seifert, Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, stellte anhand von aktuellen Fallbeispielen in ihrem Vortrag *FSK-Prüfungen im Grenzbereich der Jugendfreigaben* dar, wie die Gesetzesänderung die Spruchpraxis der FSK im sensiblen Bereich der möglichen Verweigerung des Kennzeichens verschärft. Da die Anbieter sich verpflichtet haben, nicht gekennzeichnete, d. h. potenziell indizierungswürdige Filme nicht vorzuführen, gehe es bei den Prüfungen im Grenzbereich der Jugendfreigaben um einen „erweiterten Prüfauftrag“, konkret: um eine potenzielle Einschränkung der Kunst- und der Meinungsfreiheit. Umso sorgfältiger müssten die FSK-Prüfer ihre Entscheidungen abwägen.

Der neu eingeführte Begriff der Gewaltbeherrschung findet sich nicht im Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV), der Grundlage der Programmprüfung durch die FSF ist; die Gesetzesänderung betrifft nur das JuSchG. Der Vortrag von Claudia Mikat zum Thema „Fernsehsendungen am Rande der Unzulässigkeit“ zeigte, dass Ausstrahlungsverbote bei der FSF – seit dem Ausstrahlungsverbot indizierter Filme – fast nie wegen der Gewalthaltigkeit von Programmen beschlossen werden und dass extreme Gewaltdarstellungen nicht die Programmrealität im Fernsehen bestimmen. So wurden seit Inkrafttreten des JMStV 106 Pro-

gramme als unzulässig erklärt, hiervon 84 Sendungen wegen ihres pornografischen Inhalts, fünf Sendungen aufgrund ihrer Gewalt oder Krieg verherrlichenden Tendenz und 17 Programme wegen sonstiger Gründe, z. B. wegen möglicher Verletzungen der Menschenwürde. In diesem Fall wie auch bei den Verbotsbestimmungen des Strafgesetzbuches im JMStV (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 10) und bei der Verbotsvorschrift zu erotografischen Darstellungen Minderjähriger (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV) haben nicht die FSF-Prüfausschüsse, sondern juristische Sachverständige die Sendeunzulässigkeit festzustellen.

Als Praxisbeispiel im Hinblick auf die neu definierte Grenzziehung zwischen einfacher und schwerer Jugendgefährdung wurde der Kinofilm *Unter Kontrolle* (OT: *Surveillance*, USA 2008) von Jennifer Lynch diskutiert, ein hinsichtlich der Täter- und Opferperspektiven schwer durchschaubarer psychologischer Thriller mit Gewaltexzessen im Finale. Dieser war von der FSK in mehreren Instanzen kontrovers diskutiert und schließlich mit „Keine Jugendfreigabe“ (KJ/ab 18) gekennzeichnet worden – ein Votum, das von den Tagungsteilnehmern überwiegend bestätigt wurde.

Dr. Wolfgang Kaschuba, Professor für Europäische Ethnologie an der Humboldt-Universität zu Berlin, eröffnete den Tagungsteilnehmern in seinem Vortrag *Jugendwelten: Werte als Bilder?* eine kulturwissenschaftliche Perspektive auf Jugendkulturen, Jugendschutz und Werte. Kaschuba zufolge hat die Rede von der „fremden Jugend“ heute eine neue, tiefere Bedeutung gewonnen. Kinder und Jugendliche der Geburtsjahrgänge 1989 bis 1999 wurden in die digitale Welt hineingeboren, sie sind „digital natives“ (Marc Prensky), zu deren Lebenswelt das Internet immer schon dazugehörte. Das Netz als Raum medialer Selbstinszenierung kommt der pubertätsspezifischen Suche nach dem Selbst im Spiel mit Identitäten und Beziehungen entgegen. Das zentrale Jugendmotiv des Sich-selbst-Erfindens in Verbindung mit einem ausgeprägten Vergemeinschaftungsbedürfnis („ein ICH entsteht nur durch das WIR“) wird in den neuen Medienwelten in extremer Weise möglich;

mit den Möglichkeiten nimmt aber auch der Zwang zu, sich selbst medial zu repräsentieren. Wie stark das performative Moment, die Geste der Selbstinszenierung als Modus, sich selbst hervorzubringen, sich gegenüber dem, was einmal altmodisch „Referent“ genannt wurde, verselbstständigt hat und zur Hyperrealität, zum Wert an sich geworden ist, demonstrierte Kaschuba am Phänomen des „happy slapping“, des „fröhlichen Dreinschlagens“ zum Zwecke der Aufzeichnung und Weitergabe per Handy. Der so hergestellte Film als „mediale Trophäe“ werde als das Entscheidende betrachtet, wichtiger als die Handlung körperlicher Gewalt selbst. Nachdem er durch die Figur des „happy slapping“ die Fremdheit aktueller Jugendkultur und ihrer Werte hatte spürbar werden lassen, kehrte Kaschuba zurück zu den Schnittstellen mit der Erwachsenenwelt und damit zu den Möglichkeiten und Grenzen des Jugendschutzes, der sich seiner Ansicht nach am besten im Diskurs verwirklicht – und im Dialog mit den Jugendlichen. Mit Verboten hingegen lässt sich seiner Ansicht nach wenig ausrichten, zumal, wenn sie aus einer anderen, analogen Welt kommen.

Christina Heinen